

die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen beider Länder zu unterstützen (Art. 3). Diese u. a. Maßnahmen werden mit dem Ziel ergriffen, die Macht und Geschlossenheit der sozialistischen Weltgemeinschaft weiter zu festigen (Art. 4). Sie vereinbarten ferner, sich bei allen wichtigen Fragen, die die Interessen der beiden Staaten berühren, zu konsultieren und ihre Haltung dazu abzustimmen (Art. 9). Beide Staaten haben ihre Entschlossenheit bekundet, auch künftig konsequent die Politik der —> *friedlichen Koexistenz* zu verfolgen. In Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der UNO-Charta werden sie die Bemühungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der Welt fortsetzen (Art. 4). In Art. 5 bringen beide Staaten ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten, einschließlich der Staatsgrenze der DDR und der BRD, zu gewährleisten. Beide Staaten vereinbarten, im Falle des bewaffneten Überfalls von seiten irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten wird die andere Seite dies als einen Überfall auch auf sich betrachten und der angegriffenen Seite unverzüglich jeglichen Beistand leisten, einschließlich militärischem Beistand, sowie Unterstützung mit allen anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erweisen (Art. 6). Beide Seiten betrachten Westberlin als selbständige politische Einheit. Beide Staaten haben diesen V. in der tiefen Überzeugung abgeschlossen, daß die weitere Entwicklung der Beziehungen auf dieser Grundlage den Lebens-

interessen beider Staaten entspricht und zur Festigung der Einheit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft beiträgt. Der V. ist Ausdruck des hohen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungsstandes in beiden Ländern. Er ist Bestandteil des zwischen den sozialistischen Staaten bestehenden bilateralen Vertragssystems und fügt sich harmonisch in das multilaterale Bündnissystem ein.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen: am 15.3. 1967 in Warschau unterzeichnet, in Kraft getreten am 26. 6. 1967. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er bleibt weitere 10 Jahre in Kraft, wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt. Beide Seiten bekräftigen ihre Auffassung, daß die Verwirklichung der Grundsätze des —v *Potsdamer Abkommens* durch die DDR sowie der Abschluß des Abkommens über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. 7.1950 (—> ■ *Oder-Neiße-Grenze*) zum historischen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den Völkern beider Staaten geworden sind. Beide Seiten stimmen in der Auffassung überein, daß die DDR ein stabiler Faktor zur Gewährleistung des Friedens ist. Ausgehend davon, daß sich zwischen beiden Staaten gutnachbarliche Beziehungen dauerhafter Freundschaft, allseitiger Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistands herausgebildet haben, bringen beide Seiten in der Präambel und im Art. 1 des V. ihre Entschlossenheit zum Ausdruck,